



HVBG

HVBG-Info 11/2000 vom 14.04.2000, S. 1000 - 1002, DOK 374.111

**Kein UV-Schutz bei einer Betriebsratsfeier - Urteil des
LSG Sachsen-Anhalt vom 27.01.2000 - L 6 U 66/98**

Kein UV-Schutz (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO = § 8 Abs. 1 Satz 1
SGB VII) bei einer Betriebsratsfeier;
hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen-Anhalt vom
27.01.2000 - L 6 U 66/98 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 7/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 27.01.2000
- L 6 U 66/98 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine gesellige Feier des Betriebsrates ohne inneren Zusammenhang
zur eigentlichen Betriebsratstätigkeit vermittelt nicht den Schutz
der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei einer solchen Feier
handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, wobei auch
der Zweck der Förderung einer kameradschaftlichen Umgangsweise
innerhalb des Betriebsrates keine andere Beurteilung rechtfertigt.
Insoweit geht der Schutzbereich der Unfallversicherung für den
Betriebsrat nicht weiter als derjenige anderer betrieblicher
Gremien.

Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 27.01.2000 - L 6 U 66/98 -

Tatbestand

Die Beteiligten streiten darüber, ob es sich bei einem Unfall der
Klägerin um einen Arbeitsunfall gehandelt hat.
Die Klägerin war 1995 bei der Firma Industriemontagen M GmbH
beschäftigt und dort Ersatzmitglied des Betriebsrates. Der Betrieb
hatte nach Angaben der Klägerin 1997 etwa 450 Mitarbeiter. Am
1. Dezember 1995 nahm die Klägerin von 7 - 14 Uhr an einer
Betriebsratssitzung teil. Im Anschluss an diese Sitzung hatte der
Betriebsratsvorsitzende die Betriebsrats- und Ersatzmitglieder zu
einer Feier eingeladen, die im Sportlerheim Bad L durchgeführt
wurde. Neben gemeinschaftlichem Kegeln nutzte der
Betriebsratsvorsitzende die Veranstaltung zur Würdigung der im
abgelaufenen Jahr geleisteten Arbeit des Betriebsrates. Nach
Angaben der Klägerin fanden darüber hinaus Einzelgespräche statt.
Zur Teilnahme an der Feier verließen die Betriebsrats- und
Ersatzmitglieder den Betrieb vor dem Ende der eigentlichen
Arbeitszeit, wozu die Klägerin sich bei ihrem Vorgesetzten
abmeldete. Insgesamt nahmen 23 Personen an der Feier teil. Nach
dem Ende des Kegeln sollte die Feier in einer Gaststätte
fortgesetzt werden. Beim Verlassen des Eingangs zur Kegelbahn mit
zwei Stufen stolperte die Klägerin und brach sich bei einem
nachfolgenden Sturz den rechten Knöchel und das rechte Wadenbein.

Die Beklagte erlangte über eine Unfallanzeige des Arbeitgebers und einen Durchgangsarztbericht vom 5. Dezember 1995 von dem Vorfall Kenntnis. Auf entsprechende Fragen der Beklagten führte der Betriebsrat aus, die Veranstaltung sei auf seine Initiative hin durchgeführt worden und habe dem Dank für die bisher geleistete Arbeit gedient.

Die Veranstaltung sei von den Beteiligten selbst finanziell getragen worden. Verantwortlich sei der Betriebsrat gewesen; einen verantwortlichen Beauftragten des Betriebes habe es nicht gegeben. Die Klägerin habe nicht unter Alkoholeinfluss gestanden.

Mit Bescheid vom 5. Juli 1996 lehnte die Beklagte die Gewährung von Leistungen aus Anlass des Unfalles ab. Sie führte aus, es habe sich bei der Feier im Sportlerheim um eine privat organisierte Feier gehandelt, die nicht der Betriebsratstätigkeit zugerechnet werden könne. Vielmehr habe diese mit dem Verlassen des Betriebes nach Abschluss der Betriebsratssitzung geendet.

Mit ihrem am 24. Juli 1996 bei der Beklagten eingegangenen Widerspruch führte die Klägerin aus, die Feier habe unter Versicherungsschutz gestanden, weil sie ursächlich betrieblich veranlaßt gewesen sei, nämlich der Betriebsratstätigkeit zuzuordnen sei.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17. Januar 1997 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Sie führte aus, die Feier sei dem privaten Bereich zuzuordnen, weil sie durch das Unternehmen selbst nicht gefördert worden sei. Die Unternehmensleitung sei nicht an den Vorbereitungen oder an der Durchführung beteiligt gewesen und habe auch keine sonstige Förderung finanzieller Art oder durch die Stellung von Räumen geleistet. Bei einer ausgewählten Anzahl von Belegschaftsmitgliedern fehle es immer an einer betrieblichen Zielsetzung.

Mit der am 17. Februar 1997 beim Sozialgericht Halle eingegangenen Klage hat die Klägerin ihr Begehren weiter verfolgt.

Mit Urteil vom 24. Juni 1998 hat das Sozialgericht die Klage abgewiesen. Es hat ausgeführt, bei dem Unfall der Klägerin habe es sich nicht um einen versicherten Arbeitsunfall gehandelt, weil die Klägerin ihn nicht im Sinne von § 548 Abs. 1 RVO bei einer versicherten Tätigkeit erlitten habe. Ein Betriebsratsmitglied stehe dann unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn seine Tätigkeit im Rahmen seiner Funktion der Regelung innerbetrieblicher Belange diene, die unmittelbaren Bezug zum Betrieb und zum eigentlichen Aufgabenbereich des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz habe. Zusammenkünfte des Betriebsrates außerhalb dieser Grenzen seien eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit. Die Veranstaltung habe lediglich den Zweck verfolgt, den Betriebsratsmitgliedern für die geleistete Arbeit im ablaufenden Jahr zu danken und im übrigen im Kreis der Mitglieder einen geselligen Abend und Nachmittag zu verbringen. Dies möge dem Gemeinschaftsgefühl der Mitglieder gedient haben, habe jedoch privaten, eigenwirtschaftlichen Charakter, weil sich die Feier außerhalb des gesetzlichen Auftrages des Betriebsrates nach dem Betriebsverfassungsgesetz abgespielt habe. Durch die Genehmigung des Betriebes ändere sich daran nichts. Bei der Feier habe es sich auch nicht um eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung gehandelt, weil sie nicht vom Unternehmer getragen und gefördert worden sei. Auch wenn eine solche Veranstaltung vom Betriebsrat veranstaltet werde, müsse sie als betriebliche Veranstaltung angesehen werden können, die der Belegschaft offen stehe und von einem wesentlichen Teil besucht werde. Hier hätten lediglich 23 (Ersatz-)Mitglieder des

Betriebsrates die Veranstaltung besucht. Der Stärkung der Verbundenheit der Mitarbeiter mit dem Betrieb habe eine solche Veranstaltung nicht dienen können.

Gegen das ihr am 22. Juli 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin mit Eingangsdatum vom 20. August 1998 Berufung eingelegt. Sie führt aus, der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung erstrecke sich auf die Betriebsratstätigkeit und auch Versammlungen von Betriebsräten innerhalb und außerhalb der Arbeitszeit. Dies gelte auch für die Abschlussveranstaltung, bei der sie zu Schaden gekommen sei. Diese sei mit der vorangegangenen Betriebsratssitzung im Betrieb als Einheit anzusehen, wobei es auf das Verlassen des Betriebsgeländes nicht ankomme. Auch insoweit sei noch von einer betriebsbezogenen Tätigkeit auszugehen. Auf die Grundsätze der betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung komme es nicht an, weil es sich um Betriebsratstätigkeit gehandelt habe.

Sie beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Halle vom 24. Juni 1998 und den Bescheid der Beklagten vom 5. Juli 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Januar 1997 aufzuheben und

die Beklagte zu verurteilen, ihr wegen der Folgen des Unfalls vom 1. Dezember 1995 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung in gesetzlichem Umfang zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie bezieht sich auf die nach ihrer Auffassung überzeugenden Ausführungen des Sozialgerichts.

Dem Gericht hat die Akte der Beklagten mit dem Unfall-Aktenzeichen 41/95/22918 in der mündlichen Verhandlung und bei der Entscheidung vorgelegen.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 143, 144 Abs. 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Berufung hat keinen Erfolg. Die Klägerin hat gemäß § 547 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 14.09.1994 (BGBl. I S. 2325) keinen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung, weil sie den Unfall vom 1. Dezember 1995 nicht als Arbeitsunfall im Sinne von § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO erlitten hat. Denn zum Zeitpunkt des Unfalles übte die Klägerin keine Beschäftigung aufgrund eines Arbeitsverhältnisses im Sinne von § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO aus und war auch nicht im Sinne vom § 539 Abs. 2 RVO wie eine nach dieser Vorschrift Versicherte tätig. Die Klägerin nahm an der Feier weder auf Veranlassung noch auf Initiative ihrer Arbeitgeberin teil. Die Freistellung der Klägerin zur Teilnahme an der Feier für sich genommen begründete keine Ausdehnung der Beschäftigungszeit, sondern deren vorzeitiges Ende.

Die letztlich zum Schaden führende Betriebsratsfeier stand auch nicht in dem erforderlichen inneren Zusammenhang zur Betriebsratstätigkeit. Entgegen der jetzigen Meinung der Klägerin ist die Betriebsratsfeier schon nach der damaligen Sichtweise der Beteiligten selbst nicht als Betriebsratssitzung anzusehen, weil sie nach dem schlüssigen Verhalten der Beteiligten zur Herstellung einer geselligen Atmosphäre bewusst aus dem betrieblichen Zusammenhang gelöst wurde. Dies folgt aus der Wahl des auch

zweckentsprechend genutzten Versammlungsraumes, einer Kegelbahn und aus der abweichend von der vorangegangenen Betriebsratssitzung organisierten Finanzierung. Dieses steht nämlich in Widerspruch zur Kostentragungspflicht des Arbeitgebers gem. § 40 Abs. 1 des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) in der Fassung der Änderung durch Gesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I S. 3264) und zum Umlageverbot des § 41 BetrVG.

Der Feier fehlt auch hinsichtlich eines betriebsratsbezogenen Inhalts ein sonstiger innerer Zusammenhang zur Betriebsratstätigkeit, weil der auf der Feier geäußerte Dank des Betriebsratsvorsitzenden und die Führung betriebsbezogener Einzelgespräche für einen hinreichenden Betriebsratsbezug nicht ausreichen. Insoweit kann dahin stehen, in wie weit privat organisierte Absprachen und sonstige Verrichtungen mit einem betriebsratsbezogenen Zweck unter Unfallversicherungsschutz stehen können. Denn selbst wenn man die betriebsratsbezogenen Momente der Feier hier in Betracht zieht, handelte es sich um eine gemischte Tätigkeit im wesentlich eigenwirtschaftlichen Zusammenhang, weil nur die Zweckbestimmung einer geselligen Feier zu der Versammlung auf der Kegelbahn Anlass gegeben hatte. Dies folgt bereits aus der Wahl des Veranstaltungsortes und dessen ganz überwiegender zweckentsprechender Nutzung. Denn weder die Dankesrede des Betriebsratsvorsitzenden noch die geführten Einzelgespräche prägten den Zweck der Veranstaltung, weil sie ebenso gut durch Fortsetzung der durchgeführten Betriebsratssitzung auf Kosten des Arbeitgebers bzw. im Rahmen anderer unmittelbar betriebsverfassungsrechtlicher, nämlich arbeitgeberfinanzierter Betriebsratsarbeit hätten durchgeführt werden können.

Der Zweck einer geselligen Feier des Betriebsrates als solcher vermittelt nicht den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Bei einer solchen Feier handelt es sich um eine eigenwirtschaftliche Tätigkeit, weil selbst dem Zweck der Förderung einer kameradschaftlichen Umgangsweise innerhalb des Betriebsrates keine entsprechende Eingliederung der Feier in die Organisation des Betriebes gegenüberstünde. Insoweit geht der Schutzbereich der Unfallversicherung für den Betriebsrat nicht weiter als derjenige anderer betrieblicher Gremien (Krasney in Handbuch des Sozialversicherungsrechts Bd. II - Unfallversicherungsrecht - § 8 Rd. Nr. 70, der als Beispiele das Sektfrühstück des Vorstandes oder eine abendliche Veranstaltung von Abteilungsleitern anführt). Allein ein früheres Arbeitszeitende für die Teilnehmer an der Betriebsratsfeier begründet den erforderlichen organisatorischen Zusammenhang einer Feier zum Betrieb hier nicht, weil dadurch allein weder zum Ausdruck kommt, die Unternehmensleitung habe sich mit Inhalt, Ablauf und Organisation der Feier auseinandergesetzt, noch sie habe sich die Betriebsratsfeier als betriebsbezogenes Bedürfnis zu eigen gemacht. Angesichts der alleinigen Initiative des Betriebsratsvorsitzenden und deren Beschränkung auf seinen eigenen Interessenkreis läßt sich dem Verhalten der Betriebsführung insoweit nur ein eng begrenzter Verzicht auf die Ausübung von Arbeitgeberrechten gegenüber eigenverantwortlichem Handeln des Betriebsrates entnehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Der Senat hat die Revision gem. § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG zugelassen, weil er die Frage für klärungsbedürftig hält, ob und unter welchen Voraussetzungen die Grundsätze betrieblicher Gemeinschaftsveranstaltungen auf betriebliche Organe angewendet werden können.

